



**GEMEINDE  
RIGGISBERG**

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen der Einwohnergemeinde Riggisberg**

Genehmigt vom Gemeinderat

9. März 2015

Inkraftsetzung

1. Juli 2015

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern \*)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen \*)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg

\*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Der Gemeinderat Riggisberg der Einwohnergemeinde Riggisberg erlässt gestützt auf Artikel 12a des Datenschutzreglements vom 14. Dezember 2002 die folgende

## **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand/Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p><sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).</p> <p><sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Gemeinderat.</p>
Befristung	<p><b>Art. 3</b> Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,</li><li>b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,</li><li>c) die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht und</li><li>d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).</li></ul>

<sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) persönliche Identifikationsnummern und –Codes
- c) systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Gewerbe- und  
Vereinsverzeichnisse

**Art. 5** Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsverzeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.

Technische Voraussetzungen

**Art. 6** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige Email-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter erschwert.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Versionen etc.).

<sup>4</sup> Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## Schlussbestimmung

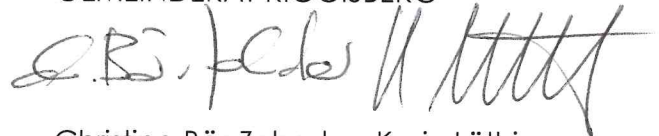
Inkrafttreten

**Art. 7** Die Verordnung tritt (unter Vorbehalt der Genehmigung der Änderung des Datenschutzreglements durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2015) auf 1. Juli 2015 in Kraft.

## Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen am 9. März 2015, unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Änderung des Datenschutzreglements (neu Art. 12 a und Art. 14) durch die Gemeindeversammlung am 23. Juni 2015, gutgeheissen.

GEMEINDERAT RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi  
Präsidentin Sekretärin

Riggisberg, 26. Juni 2015